

sition verwandten Rituale in Deutschland keineswegs so einzigartig sind, daß jede Anleihe herüber und hinüber ausgeschlossen werden könnte oder dürfte. Die unterschiedlichen Rechtsvorstellungen hinter den konkreten Aktionen, etwa die kanonistische oder theologische Theoriebildung werden nicht energisch verfolgt, mehrmals in ihrer Wirkung auf die hochadligen Laien sogar in Frage gestellt. Sie gilt dem Vf. als „falsch gefeilter Schlüssel“ (S. 99 ff.). Lupolds von Bebenburg *Ritmaticum* wird (zusammen mit Otto Baldemann und Lupolds von Hornburg *Adaptationen* dieses Poems) ausführlicher besprochen als sein *Tractatus*, weil es sich an den Laienadel wendet. Das halte ich für eine Einschränkung, eine Verfehlung der ma. Ausprägung von Öffentlichkeit. Diese Einschränkung sollte man beachten, wenn man das Buch liest. Man wird es mit großem Gewinn zu einer historischen Anschauung der realen Politik und der „Verfassung“ Deutschlands in der „vorstaatlichen“ Zeit des MA benutzen können. Die Studie sollte in keinem historischen Seminar Deutschlands fehlen.

Jürgen Miethke

Gabriele ANNAS, *Hoftag – Gemeiner Tag – Reichstag. Studien zur strukturellen Entwicklung deutscher Reichsversammlungen des späten Mittelalters (1349–1471)*, 2 Bde. (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 68) Göttingen 2004, Vandenhoeck & Ruprecht, 443 S. bzw. 673 S. + 1 CD-ROM [Verzeichnis der Besuche deutscher Reichsversammlungen des späten Mittelalters (1349 bis 1471)], ISBN 3-525-36061-4, EUR 176. – Seit der begriffsgeschichtlichen Sensibilisierung der 1970er Jahre ist sukzessive herausgearbeitet worden, daß das anachronistische Konstrukt des ma. „Reichstages“, wie es im 19. Jh. gebildet worden war und uns die unschätzbar wertvolle „Ältere Reihe“ der „Deutschen Reichstagsakten“ beschert hat, erst im letzten Drittel des 15. Jh. von der Wirklichkeit eingeholt worden ist. Weit weniger pikant als verdienstvoll, erfährt der vielfach umstrittene „Weg zum Reichstag“ (Thomas M. Martin) mit der vorliegenden Diss. nun aus dem entsprechenden Projekt der historischen Grundlagenforschung heraus seine bisher differenzierteste und plausibelste Deutung: Das Bindeglied zwischen den im Früh- und Hoch-MA vom Herrscher an seinem Hof „gesetzten“ Beratungen, die wir mit dem Kunstwort „Hoftag“ zu bezeichnen pflegen, und der frühneuzeitlichen Ständeversammlung war im Zuge eines allmählichen Auseinandertretens von königlicher Hofhaltung und Hoftag („Dietsisierung“) nach einer ersten Zäsur unter König Ruprecht von der Pfalz der neue Typus des „gemeinen Tages“ in der Ära des Luxemburgers Sigismund. Vom König einberufen und von den königlichen Bevollmächtigten in Verbindung mit den anwesenden Kurfürsten geleitet, vereinte dieser Typus sowohl die vom Herrscher besuchten als auch die vom Herrscher nicht besuchten Tagsatzungen (also Hoftage und „königslose Tage“), bei denen es sich folglich keineswegs immer – wie bisher unterstellt – um oppositionelle Veranstaltungen gegen das Königtum handelte. Dieses in der allzu knappen Zusammenfassung (S. 437–443) resümierte Hauptergebnis einer die Bandbreite des Forschungsstandes zwischen dem monarchisch und dem ständisch akzentuierten Verfassungsmodell von Peter Moraw bzw. Eberhard Isenmann klug abwägenden, die reichen Ergebnisse der Hofforschung berücksichtigenden und auch sprachlich kongenialen Argumentation, welchem zahllose sachliche